Der Senator für Kinder und Bildung

Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Schulen
der Stadtgemeinden Bremen
und Bremerhaven

Nachrichtlich an die allgemeinbildenden
Privatschulen im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Bianca Samberg

Zimmer Nr. H103a

Tel. 0421 361-27610
Fax 0421 496-27610

E-Mail: bianca.samberg
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
bitte eingeben

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-18

Bremen, 05.11.2026

Mitteilung Nr. 214/2026

Umsatzmeldung von Schülerfirmen

Liebe Schulleitungen, liebe Verantwortliche für die Schülerfirmen,

die seit dem 1. Januar 2025 geltenden Regelungen zur Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen werden für Schülerfirmen **in staatlicher Trägerschaft** ab dem 1. Januar 2027 in einem einheitlichen Verfahren umgesetzt.

Rechtlich unselbstständige Schülerfirmen können weiterhin von der Umsatzsteuer befreit sein. Voraussetzung ist, dass sie in die Organisation einer Schule bzw. eines Schulträgers eingebunden sind und schulischen Bildungszwecken dienen.

Für Schülerfirmen in Anbindung an einen Schulförderverein gelten die nachfolgenden Regelungen des staatlichen Schulträgers nicht. In diesen Fällen liegt die steuerrechtliche Verantwortung beim jeweiligen Schulförderverein.

Schülerfirmen sind ausdrücklich erwünschte schulische Bildungsprojekte. Der Senator für Kinder und Bildung sowie das Schulamt Bremerhaven ermöglichen ihre Durchführung in schulischer Trägerschaft. Voraussetzung dafür ist, dass die pädagogische Einbindung dokumentiert wird und die wirtschaftlichen Eckdaten jährlich gemeldet werden.

Was bedeutet das in der Praxis?

Bei unselbstständigen Schülerfirmen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, liegt die steuerrechtliche Verantwortung grundsätzlich beim Schulträger.

Allgemeine Voraussetzungen

1. Trägerschaft durch eine Schule

Die Schülerfirma ist ein rechtlich unselbstständiger Teil einer staatlichen oder privaten Schule. Hinweis: Die steuerliche Verantwortung für Schülerfirmen privater Schulen liegt bei deren Schulträger.

2. Enge Verbindung zum Bildungsauftrag

Die Schülerfirma vermittelt unternehmerisches Handeln praxisnah und unterstützt die berufliche Orientierung der Schüler:innen. Ihre Tätigkeit ist somit Bestandteil des Lernprozesses, z.B. durch das Lernen in realen betrieblichen Abläufen und den Erwerb beruflicher und sozialer Kompetenzen.

3. Keine Gewinnerzielung als Hauptzweck

Die Schülerfirma darf nicht in erster Linie dazu dienen, zusätzliche Einnahmen für die Schule zu erzielen. Sie darf außerdem nicht mit steuerpflichtigen Angeboten gewerblicher Unternehmen konkurrieren.
Die erwirtschafteten Gewinne stehen der Schülerfirma zur Verfügung, zum Beispiel für den Kauf neuer Materialien, Reinvestitionen oder gemeinsame Teamaktivitäten.

Worauf ist besonders zu achten?

1. **Einbindung in die Schule:** Die Schülerfirma ist als unternehmerisches Schulprojekt in die Organisation der Schule eingebunden.

2. **Pädagogischer Zweck:** Das Bildungsziel steht im Mittelpunkt der Tätigkeit.

3. **Transparenter Außenauftritt:** Die Schülerfirma muss in ihrer Außendarstellung eindeutig als schulisches Projekt erkennbar sein. Das gilt unter anderem für
 - die Website,
 - Social-Media-Auftritte,
 - Rechnungen und sonstige Geschäftskommunikation.

4. **Keine Auslandsgeschäfte:** Wegen der bislang ungeklärten umsatzsteuerlichen Behandlung sind Geschäfte mit dem Ausland zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Bestellungen bei ausländischen Lieferanten.

Verfahren und Dokumentation

Für die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation gelten folgende Vorgaben:

1. Buchführung und Aufbewahrung

Die Schulleitung stellt sicher, dass die Buchführung der Schülerfirma ordnungsgemäß erfolgt. Das Kassenbuch, das Bankbuch und alle dazugehörigen Belege müssen **zehn Jahre** aufbewahrt werden.
Eine Vorlage zur Gewinnermittlung finden Sie in **itslearning** im **Kurs „BO Unterstützung“.**

2. Vereinbarung mit der Schulleitung

Zwischen der Schülerfirma und der Schulleitung muss eine Vereinbarung geschlossen werden. Diese Vereinbarung von Schülerfirmen staatlicher Schulen der Stadtgemeinde Bremen muss der senatorischen Behörde und dem Landesinstitut für Schule vorliegen. Staatliche Schulen der Stadtgemeinde Bremerhaven senden Ihre Vereinbarung an das Schulamt Bremerhaven.
Eine *Mustervereinbarung Schülerfirmen* finden Sie im Anhang dieser Mitteilung.

3. Jährliche Meldung

Das *Meldeblatt für Schülerfirmen* ist jedes Jahr bis zum **15. Februar** beim Schulträger einzureichen. Es bezieht sich jeweils auf das vorangegangene Kalenderjahr.
Das entsprechende Formular für die Stadtgemeinde Bremen oder die Stadtgemeinde Bremerhaven finden Sie ebenfalls im Anhang dieser Mitteilung.
Hinweis: Schulträger privater Schulen regeln ihre Verfahren eigenständig.

Bitte beachten Sie die genannten Voraussetzungen und Vorgaben. So können Schülerfirmen weiterhin als schulische Bildungsprojekte durchgeführt und steuerrechtlich korrekt behandelt werden.

Am **24. November 2026 um 16:00 Uhr** findet eine Videokonferenz statt, in der das Verfahren kurz erläutert wird. Bei Interesse können Sie unter folgendem Link teilnehmen:

https://schule-bremen.webex.com/meet/v.sorge

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und für die Begleitung der Schülerfirmen an Ihren Schulen!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr Veit Sorge